Satzung des Musikvereines "Blaskapelle Moorenweis" in der Fassung vom 19. April 1997

Einleitung

Die Blaskapelle Moorenweis wurde als Verein am 05. Mai 1994 gegründet. Sie verfolgt ausschließlich musikkulturelle Zwecke und ist von politischen oder weltanschaulichen Einflüssen freizuhalten.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein trägt den Namen "Blaskapelle Moorenweis"
- 2. Er hat seinen Sitz in Moorenweis
- 3. Der Verein ist unter der Vereinsregister Nummer 743 beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.

§2 Zwecke und Ziel

1. Der Musikverein "Blaskapelle Moorenweis" mit Sitz in Moorenweis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Musik im Rahmen des Laienmusizierens zu pflegen und die musikalische Bestätigung zu fördern. Der Verein ist von politischen oder weltanschaulichen Einflüssen freizuhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterhaltung und Pflege eines Blasorchesters
- b) Abhaltung von regelmäßigen Proben, Auftritte in der Öffentlichkeit
- c) Ausbildung und Weiterbildung von Musikern und Dirigenten, insbesondere von jugendlichen Musikern
- d) Durchführung von musikalischen Veranstaltungen
- e) Vertretung der Kapelle gegenüber Dritten
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder können alle Personen werden, die nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht verloren haben (§45 StGB) und der Förderung des Vereins dienlich sein wollen. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

 a) Ordentliche Mitglieder sind alle Frauen und M\u00e4nner vom vollendeten 18. Lebensjahr an mit vollem Stimm- und Wahlrecht. b) Jugendmitglieder

sind weibliche und männliche Jugendlich vom vierzehnten bis achtzehnten, sowie Schüler vom sechsten bis vierzehnten Lebensjahr, beide ohne Stimm- und Wahlrecht.

c) Ehrenmitglieder

sind Mitglieder, die durch besondere Verdienste um die Blaskapelle mit der Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit ausgezeichnet wurden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bestätigt der Vorstand.

- 2. Der Verein unterscheidet seine Mitglieder in Aktive und Passive. Aktive sind solche, die ein Musikinstrument spielen und in der Kapelle mitwirken. Passive sind solche, die nicht oder nicht mehr im Orchester mitwirken. Der Tätigkeit eines aktiven Mitgliedes sind die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes gleichgestellt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen der Kapelle teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung. Über die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter trifft der Vorstand der Kapelle entsprechende Regelungen.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

§4 Eintritt, Austritt und Ausschluss

- 1. Die Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen unter Verwendung der hierfür bereitgestellten Vordrucke. Über die Aufnahme und die Einteilung in aktiv oder passiv entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Austrittserklärung hat wie die Aufnahme schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und die Pflichten der Mitgliedschaft. Der Austritt entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- 3. Bei Jugendlichen ist unter Ziffer 1 und 2 die Einwilligungserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in eigener Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss erfordert die Schriftform mit Begründung.
- 5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussschreibens Beschwerde beim Schlichtungsausschuss eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten.
- 6. Bei einem Ausschluss von Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten zu hören.
- 7. Der dauerhafte Ausschluss erfolgt:
 - a) bei groben wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
 - b) bei unehrenhaften Verhalten oder Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - c) wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung wenigstens 6 Monate mit der Entrichtung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind. Das gleiche gilt für Entschädigungs- oder Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den Unterhandlungen zwischen den Betroffenen und der Vorstandschaft ergeben.
 - d) Ausschluss auf Zeit kann von der Vorstandschaft bei leichteren Verstößen und Vergehen verhängt werden.

§5 Beiträge der Mitglieder

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe desselben wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Erlass des Mitgliedsbeitrages kann nur in ganz besonderen Fällen von der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2. Alle Jugendlichen Mitglieder nach §3 Nr.1 Abs. b) vom 6. bis zum 14. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Jugendmitglieder vom 14. bis 16. Lebensjahr entrichten die Hälfte des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder.

§6 Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben

- 1. Die Leitung der Kapelle obliegt dem Vorstand. Die Verwaltung erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
- 2. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Einnahmen von Veranstaltungen
 - c) freiwilligen Spenden
 - d) Zuschüssen von Behörden / Körperschaften
 - e) Unkostenbeiträgen
- 3. Die Ausgaben umfassen:
 - a) die erforderlichen Ausgaben zur reibungslosten Abwicklung aller Veranstaltungen
 - b) die erforderlichen Aufwandsentschädigungen für Dirigenten und Ausbilder
 - c) die erforderlichen Kostenersatz für Mitglieder. Die Höhe ist vom Vorstand festzulegen.
 - d) die erforderlichen Ausgaben für Neuanschaffung und Unterhalt von vereinseigenen Musikinstrumenten
 - e) die erforderlichen Ausgaben für die Anschaffung von vereinseigenem Notenmaterial.

Bei allen Ausgaben haben die Verantwortlichen nach dem Grundsatz zu handeln, dass die Blaskapelle nur gemeinnützigem Zwecken dient.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Beirat
- c) Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand und der Beirat

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem 1. Vorsitzender

dem 2. Vorsitzender

dem Kassier

dem Schriftführer

dem Jugendvertreter

Der Beirat des Vereins besteht aus:

dem 1. Dirigenten

dem stv. Dirigenten

dem Notenwart

den 2 Beisitzern

den 2 Kassenprüfern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann. Der 1. Vorsitzende des Vereins beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er kann die Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschließen. Bei Stimmengleichgewicht entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit und Leitung des Vereins fest. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Des weiteren hat der 1. Vorsitzende die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen. Der 1. Vorsitzende ist für die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins verantwortlich. Bei ihm laufen alle Anträge, Wünsche, Beschwerden, Forderungen, Vorschläge und dergleichen zur Erstbearbeitung ein. Der 1. Vorsitzende leitet die Arbeit des Vereins nach Maßgabe der Satzung verantwortlich. Beschlussfassung wird ihm eingeräumt bei:

- a) Unbedingt erforderlichen Entscheidungen, die zu Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin bei Veranstaltungen sowie zur ordentlichen Durchführung derselben dienen.
- b) Entscheidungen über geschäftliche Interessen, sofern diese in der Sitzung nicht ausdrücklich anders bestimmt sind.
- c) Entscheidungen über Angelegenheiten des Vereins entsprechend der Satzung.

Der 1. Vorsitzende hat, wenn nicht dringende, unabweisbare Gründe entgegenstehen, die Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen. Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung und Durchführung der Vereinssatzung Sorge zu tragen. Er kann selbständig persönliche Angelegenheiten und Streitigkeiten unter Vereinsangehörigen erledigen.

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann zu jeder Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Der Vorstand ist das beschließende und entscheidende Organ.

Der Vorstand hat nach der Mitgliederversammlung die maßgebende Beschlussfassung. Alle ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vorstand hat die Möglichkeit über besonders schwerwiegende Angelegenheiten die Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen. Er kann jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung verlangen.

Das mit einem Vorstandsamt verbundene Haftungsrisiko, ist für die Haftung der einfachen Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für weitergehende Haftungsansprüche gelten die Regelungen des BGG.

Der Beirat übt in der Zusammenarbeit eine beratende Einflussnahme aus. Wobei dem Organ Vorstand frei zu entscheiden steht den Beirat zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Den Protokollen und den Beschlüssen der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern des Beirates uneingeschränkt Einsicht zu gewähren.

§9 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung der Kapelle obliegt dem 1. Dirigenten und in seiner Abwesenheit dem Stellvertreter. Der vom Vorstand zu berufende 1. Dirigent ist für die musikalische Arbeit der Kapelle verantwortlich. Das Gleiche gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und für das Auftreten in der Öffentlichkeit. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten kann mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

§10 Mitgliederversammlung

- 1. Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:
 - a) die ordentliche Jahreshauptversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) die Sitzungen des Vorstandes

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Der Vorstand ist im Amt bis zur Neuwahl. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Anträge und Vorschläge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 9 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zweckes, Antrag auf Einberufung stellt.

Die Beschlüsse und Wahlen der Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen sowie Satzungsänderungen ist eine absolute Stimmenmehrheit notwendig.

3. Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung:

- a) Eröffnung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Protokoll des Schriftführers
- d) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- e) Jahresbericht des Dirigenten
- f) Jahresbericht des Kassiers
- g) Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
- h) Neuwahl (nur alle 3 Jahre)
- i) Wünsche und Anträge

4. Wahl

In der ordentlichen Jahreshauptversammlung werden die aufgeführten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Zur Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden müssen die Gewählten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat geheim und schriftlich zu erfolgen. Die anderen Vorstands-mitglieder und die Mitglieder des Beirates können per Handzeichen gewählt werden, soweit kein 2. Kandidat vorgeschlagen wird. Es genügt die einfache Mehrheit. Der 1. und stv. Dirigent wird gemäß Beschluss des Vorstandes bestimmt und gehört ohne Wahl dem Beirat an. Für Neuwahlen des Vorstandes ist ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Der Vorsitzenden des Wahlausschusses wird von den Ausschussmitgliedern bestimmt.

§11 Ehrungen

Die Blaskapelle verleiht nach Beschlussfassung durch den Vorstand Ehrungen und Ehrenzeichen. Ehrungen werden in einem Anhang zur Satzung separat geregelt.

§12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigen notwendig. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet an den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Moorenweis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.